

## **Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft**

### **Vorbemerkung:**

Bei der Wahl der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft als Hauptfachstudiengang ist zu berücksichtigen, dass es außerhalb der öffentlichen Forschungseinrichtungen kaum geeignete Tätigkeitsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Faches gibt und das Fach insbesondere nicht als Schulfach existiert. Dieses Studium zielt vielmehr im wesentlichen auf eine spätere Tätigkeit im Bereich von Forschung und Lehre ab. Dies setzt voraus, dass nach der Erlangung des Grades eines Magister Artium / einer Magistra Artium zusätzlich eine qualifizierte Promotion erfolgt. Als sonstige Berufsfelder für Absolventen des Faches kommen vorzugsweise das Bibliothekswesen sowie das Presse- und Verlagswesen in Betracht. Im Falle einer schwerpunktmäßigen Beschäftigung mit Sprachen, die als Nationalsprachen bestimmter Staaten fungieren (z.B. Litauisch oder Armenisch), können darüber hinaus Tätigkeiten im Bereich des Diplomatischen Dienstes, der Wirtschaft (Handel und Industrie) sowie bei internationalen Organisationen avisiert werden. Auch hierfür ist bisweilen über den Erwerb des Grades eines Magister Artium / einer Magistra Artium hinaus eine Promotion erforderlich.

### **1. Fächerkombinationen**

Als Hauptfach ist die Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft v.a. mit philologischen und linguistischen Fächern, aber auch mit verschiedenen historischen und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen kombinierbar. Besonders bewährt haben sich Kombinationen mit Klassischer Philologie und/oder Alter Geschichte und Germanistik, Anglistik, Romanistik und Slawistik. Entsprechendes gilt umgekehrt, falls die Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft im Nebenfach studiert wird.

### **2. Prüfungseinzelheiten**

#### **2.1 Anerkennung von Leistungsnachweisen**

Für den Bereich Allgemeine Sprachwissenschaft und für die Teilgebiete Griechisch, Italisch (bes. Latein), Germanisch und Slawisch (vgl. § 9 der Studienordnung) können auch Leistungsnachweise anerkannt werden, die bei den entsprechenden Professuren innerhalb der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften erworben wurden.

#### **2.2 Zulassung zur Zwischenprüfung**

Das Studium erfordert ausreichende Kenntnisse von Latein, Griechisch und Sanskrit. Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind daher:

- Latinum;
- Griechischkenntnisse, die von Hauptfachstudenten durch das Graecum nachgewiesen werden. Falls der Studierende beabsichtigt, sich im

Hauptstudium auf den Teilbereich 'Allgemeine Sprachwissenschaft' zu konzentrieren sowie im Nebenfachstudium sind Griechischkenntnisse ersatzweise durch die Teilnahme an einer Einführung ins Griechische im Gesamtumfang von 4 Semesterwochenstunden nachzuweisen, an deren Abschluss eine zweistündige Klausur steht;

- Sanskritkenntnisse, die durch die Teilnahme an einer Einführung ins Sanskrit im Gesamtumfang von 4 Semesterwochenstunden, an deren Abschluss eine zweistündige Klausur steht, nachgewiesen werden;
- Im Hauptfach vier Leistungsnachweise, im Nebenfach zwei Leistungsnachweise, die der Studierende nach freier Wahl aus den Sachgebieten Allgemeine Sprachwissenschaft, Vergleichende Sprachwissenschaft, Indisch, Anatolisch, Italisch oder Germanisch beibringt.
- Über die anderen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.

### **3. Umfang und Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung findet an der Professur für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft statt. Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Im Hauptfach dauert die Prüfung ca. 45 Minuten und im Nebenfach ca. 30 Minuten. Die Prüfungsthemen sind in Absprache mit dem Prüfer zu vereinbaren. Im Hauptfach erfolgt die Prüfung in drei voneinander abgrenzbaren Themen, im Nebenfach erfolgt die Prüfung in zwei voneinander abgrenzbaren Themen. Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach gemäß § 17 der Magisterprüfungsordnung der TU Dresden studienbegleitend abgelegt, besteht diese aus 3 Prüfungsleistungen. Die Studierenden erklären zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen, ob sie die Zwischenprüfung studienbegleitend abzulegen beabsichtigen. Eine dieser Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des 3. Semesters erbracht werden.

### **4. Zulassung zur Magisterprüfung**

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind im Hauptfach die Vorlage von 4 Leistungsnachweisen. Diese müssen je nach der Art des vom Studierenden gewählten Schwerpunktes im Verhältnis 3 : 1 der Allgemeinen oder der Vergleichenden Sprachwissenschaft zuzurechnen sein. Im Nebenfach ist die Vorlage von 2 Leistungsnachweisen erforderlich. Über die anderen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.

### **5. Umfang und Art der Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung findet an der Professur für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft statt.

Im Hauptfach umfasst die Magisterprüfung:

- eine wissenschaftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) zu einem wissenschaftlichen Thema entsprechend der gewählten fachlichen Profilierung.

- eine schriftliche Prüfung (Klausur) von 240 Minuten Dauer. Gegenstand sind die in Übungen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die durch die Bearbeitung eines Quellentextes nachzuweisen sind.
- eine mündliche Prüfung von ca. 60 Minuten, für welche der Kandidat mit dem Prüfer Schwerpunkte vereinbart, die nicht bereits Gegenstand der Magisterarbeit waren.

Im Nebenfach besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten, für die der Kandidat mit dem Prüfer Schwerpunkte entsprechend der gewählten fachlichen Profilierung vereinbart.

Die Sonderbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 08.12.2000, AZ: 2-7831-12/124-5

Dresden, den 23.11.2001

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn